

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel:

„Die Strafbarkeit von Verstößen gegen Teilungsklauseln in internationalen Konsortialkreditverträgen im Hinblick auf Untreue, Betrug und Bilanzdelikte“

Die Dissertation untersucht, inwiefern Verstöße gegen Teilungsklauseln in internationalen Konsortialkreditverträgen, die englischem Zivilrecht unterliegen, lediglich einen Vertragsverstoß darstellen oder darüber hinaus auch strafrechtlich zu ahnden sind. Im Vordergrund dieser strafrechtlichen Untersuchung stehen dabei die Untreue (§ 266 StGB), der Betrug (§ 263 StGB) und verschiedene Bilanzdelikte.

In der Arbeit wird durch Untersuchung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen herausgearbeitet, dass das Kreditkonsortium nach Vorgabe der Musterverträge nicht auf eine solche Weise strukturiert ist, dass dem einzelnen Konsorten gegenüber seinen Mitkonsorten beziehungsweise gegenüber dem restlichen Konsortium eine Vermögensbetreuungspflicht zugeschrieben werden kann, weswegen eine Untreue zu Lasten des Kreditkonsortiums nicht in Betracht kommt. Auch untersucht wird die Möglichkeit der Untreue zu Lasten des teilungspflichtigen Konsorten selbst, zum Beispiel in der Konstellation, in der das Rechnungswesen ohne entsprechende Anweisung Überschussbeträge einbehält. Zwar ist eine Vermögensbetreuungspflicht in diesem Verhältnis regelmäßig gegeben, allerdings sind die drohenden Vermögensnachteile zu mittelbar, als dass vom Vorliegen eines tatbestandlichen Vermögensschadens ausgegangen werden kann.

Ein Betrug zu Lasten der teilungsberechtigten Konsorten kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen der Forderung auf Auskehrung der Teilungsbeträge ein anfänglicher Wert zugeschrieben werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Entscheidung des teilungspflichtigen Konsorten, die Überschussbeträge einzubehalten, spontan nach Entstehung der Forderung gefasst wird.

Der teilungspflichtige Konsorte setzt sich zudem keinem Strafbarkeitsrisiko aus, wenn er die Forderungen der anderen Konsorten gegen sich selbst nicht bilanziert, um eine Entdeckung seines Vorgehens unwahrscheinlicher zu machen. Der Forderung kann mangels bevorstehender Kenntnis der berechtigten Konsorten regelmäßig kein Wert zugeschrieben werden, so dass eine Bilanzierungspflichtigkeit ausscheidet.

Schließlich werden Folgeprobleme der einzig in Betracht kommenden Betrugsstrafbarkeit erörtert. Zum einen ergibt sich aufgrund der langen Laufzeit der Kredite und der unklaren Deliktsnatur eine Verjährungsproblematik. Zum anderen werden sukzessive Strafbarkeitsrisiken für Mitarbeiter des teilungspflichtigen Konsorten untersucht, die nach begangenem Vertragsverstoß eingestellt werden. Schließlich wird erörtert, unter welchen Bedingungen deutsches Strafrecht überhaupt Anwendung findet.